

## Rechts-Ratgeber



lic.iur.  
Alain Siegfried  
Jurist und  
Unternehmens-  
inhaber  
Siegfried Law  
Rechtsberatung  
Recht. Vorsorge.  
Versicherung.

### Wechsel der Pensionskasse – Mitbestimmung des Personals ist zwingend

Unternehmen, die einen Pensionskassenwechsel ins Auge fassen, sollten sich rechtzeitig damit befassen.

Das Bundesgericht hat vor rund einem Jahr ein wegweisendes Urteil gefällt. Bis dahin war es in vielen Unternehmen gebräuchlich, die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Personalvorsorgekommission (auch Stiftungsräte genannt) über die Kündigung des Vertrags mit der Pensionskasse (Anschlussvertrag) und einen Neuabschluss entscheiden zu lassen. Aufgrund des vorgenannten Urteils ist dieses Vorgehen nicht mehr möglich. Die obersten Richter\*innen haben entschieden, dass es nur mit dem Einverständnis des gesamten Personals oder einer allfälligen Arbeitnehmervertretung möglich ist, bestehende Anschlussverträge mit der Pensionskasse aufzulösen und anschliessend zu einer neuen Pensionskasse zu wechseln.

Dem Urteil zugrunde liegen die Art. 11 Abs. 3<sup>bis</sup> des Gesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und Art. 10d des Mitwirkungsgesetzes. Im Mitwirkungsgesetz werden unter anderem die besonderen Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmenden umschrieben. Gemäss Gesetz gehört die Auflösung eines Anschlussvertrags zu den Kompetenzen des gesamten Personals oder einer von ihm gewählten Arbeitnehmervertretung.

Die Arbeitnehmervertretung ist nicht identisch mit der Vorsorgekommission, die paritätisch zusammengesetzt ist, das heisst Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind zu gleichen Teilen darin vertreten. Aufgabe der Vorsorgekommission ist es, das einzelne Vorsorgewerk (Pensionskasse) nach aussen zu vertreten sowie die korrekte Umsetzung und Abwicklung der Personalvorsorge zu überwachen.

Die Rechte einer gewählten Arbeitnehmervertretung gehen erheblich weiter. So hat diese beispielsweise ein allgemeines Informationsrecht oder weitere Mitwirkungsrechte bei Massenentlassungen, bei der Arbeitssicherheit im Zusammenhang mit dem Unfallversicherungsgesetz und eben auch bei der Auflösung und beim Neuabschluss eines Anschlussvertrags mit der Pensionskasse.

Es ist deshalb wichtig, dass Unternehmen und Personal einen Wechsel der Pensionskasse frühzeitig thematisieren. So kann einerseits bei den Arbeitnehmenden Überzeugungsarbeit geleistet werden und andererseits kann die häufig lange Kündigungsfrist im Anschlussvertrag mit der Pensionskasse eingehalten werden.

Schlussfolgerung: Bei einem Wechsel der Pensionskasse reicht es nicht, die Belegschaft via Vorsorgekommission zu informieren. Vielmehr muss entweder die Arbeitnehmervertretung oder das gesamte Personal konsultiert und in den Entscheid einbezogen werden.

## Siegfried Law

Recht • Vorsorge • Versicherung

Stellen Sie uns Ihre Fragen:

+41 62 871 03 03  
info@siegfried-law.ch  
www.siegfried-law.ch  
Widengasse 10  
5070 Frick

